

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 4. September 2002

An den
Herrn Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung naturschutzrechtlicher Vorschriften

nebst Begründung in dreifacher Ausfertigung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Entsprechend dem Beschluss des Landtages vom 18. Juni 1997 (Drs. 13/3022) hat eine Gesetzesfolgenabschätzung stattgefunden.

Gleichzeitig beantrage ich, von der Möglichkeit des § 24 Abs. 2 Satz 1 der Vorläufigen Geschäftsordnung für den Niedersächsischen Landtag Gebrauch zu machen.

Federführend ist das Umweltministerium.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Sigmar Gabriel

Entwurf**Gesetz
zur Änderung naturschutzrechtlicher Vorschriften^{*)}****Artikel 1****Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes**

Das Niedersächsische Naturschutzgesetz in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch § 47 des Gesetzes vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), wird wie folgt geändert:

1. § 30 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden nach dem Wort „nicht“ die Worte „oder nicht vollständig“ eingefügt und die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
 - b) Es wird der folgende Satz 6 angefügt:
„⁶Die Beschreibung nach Satz 5 ist nicht erforderlich, wenn eine Übersichtskarte mit einem Maßstab von 1 : 50 000 oder einem genaueren Maßstab Bestandteil der Verordnung ist.“
2. In § 31 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Landschaftsbestandteile“ die Worte „sowie der Gebiete des Netzes ‚Natura 2000‘“ eingefügt.
3. Nach der Überschrift des Sechsten Abschnitts werden die folgenden neuen §§ 35 bis 37 eingefügt:

„§ 35
Europäisches Netz ‚Natura 2000‘, Begriffsbestimmungen

(1) In Bezug auf den Aufbau und den Schutz des Europäischen ökologischen Netzes ‚Natura 2000‘ bedeutet:

1. Europäisches ökologisches Netz ‚Natura 2000‘
das kohärente Europäische ökologische Netz ‚Natura 2000‘ gemäß Artikel 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42), und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 (ABl. EG Nr. L 223 S. 9).

^{*)} Artikel 1 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42), und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 (ABl. EG Nr. L 223 S. 9).

Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42), in der jeweils geltenden Fassung, das aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und den Europäischen Vogelschutzgebieten besteht,

2. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

die in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 Unterabs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG eingetragenen Gebiete, auch wenn sie noch nicht zu Schutzgebieten im Sinne dieses Gesetzes erklärt worden sind,

3. Europäische Vogelschutzgebiete

Gebiete, die durch Gesetz oder durch die Landesregierung unter Bezug auf Artikel 4 Abs. 1 oder 2 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 (ABl. EG Nr. L 223 S. 9), in der jeweils geltenden Fassung, zu Europäischen Vogelschutzgebieten erklärt worden sind,

4. Konzertierungsgebiete

einem Konzertierungsverfahren nach Artikel 5 der Richtlinie 92/43/EWG unterliegende Gebiete von der Einleitung des Verfahrens durch die Kommission bis zur Beschlussfassung des Rates,

5. prioritäre Biotope

die in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG mit einem ,*' gekennzeichneten Biotope,

6. prioritäre Arten

die in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG mit einem ,*' gekennzeichneten Tier- und Pflanzenarten,

7. Erhaltungsziele

die Ziele, die auf die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

- a) der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten natürlichen Lebensräume und der in Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommen,

- b) der in Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführten Vogelarten und der nicht in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten sowie ihrer jeweiligen Lebensräume, die in einem Europäischen Vogelschutzgebiet vorkommen,

gerichtet sind,

8. Projekte

- a) Vorhaben und Maßnahmen innerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden,
- b) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 7, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden,
- c) die Errichtung, der Betrieb und die Änderung von Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig sind,
und
- d) Gewässerbenutzungen, die nach dem Niedersächsischen Wassergesetz einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen,

soweit sie, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, ausgenommen solche naturschutzbehördlichen Projekte, die unmittelbar einem Erhaltungsziel dienen,

9. Pläne

Pläne und Entscheidungen in vorgelagerten Verfahren, die bei behördlichen Entscheidungen zu beachten oder zu berücksichtigen sind, soweit sie, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten, geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, ausgenommen solche naturschutzbehördlichen Pläne, die unmittelbar einem Erhaltungsziel dienen.

(2) Soweit auf Anhänge der Richtlinie 92/43/EWG und der Richtlinie 79/409/EWG Bezug genommen wird, sind diese jeweils in der sich aus den Veröffentlichungen im Amtsblatt Teil L der Europäischen Gemeinschaften ergebenden geltenden Fassung maßgeblich.

§ 36

Schutz von Gebieten für ein Netz ‚Natura 2000‘

(1) ¹Die Niedersächsische Landesregierung erklärt Gebiete, die die Voraussetzungen des Artikels 4 Abs. 1 oder 2 der Richtlinie 79/409/EWG erfüllen, zu Europäischen Vogelschutzgebieten. ²Die Erklärung nach Satz 1 ist öffentlich bekannt zu machen.

(2) Entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen sind

1. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG und
2. Europäische Vogelschutzgebiete

zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 24, 26, 27 und 28 zu erklären, soweit sie nicht gesetzlich als Nationalpark oder Biosphärenreservat geschützt sind.

(3) ¹In der Erklärung nach Absatz 2 sind zu bestimmen

1. der Schutzzweck entsprechend den Erhaltungszielen und
2. Gebote, Verbote und Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, durch die den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG an die Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen Lebensräume entsprochen wird.

²In der Erklärung nach Absatz 1 ist nachrichtlich darzustellen, welche prioritären Biotope und prioritären Arten in dem Schutzgebiet vorkommen.

(4) Eine Erklärung nach Absatz 2 kann unterbleiben, soweit für das Gebiet durch Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften, die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers oder vertragliche Vereinbarungen ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist.

(5) ¹Ist ein Gebiet nach § 10 Abs. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt gemacht, so sind bis zur Unterschutzstellung in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung und in einem Europäischen Vogelschutzgebiet Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen

für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, verboten. ²In einem Konzertierungsgebiet, das nach § 10 Abs. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt gegeben ist, sind Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen und Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen eines in ihm vorkommenden prioritären Biotops oder einer in dem Gebiet vorkommenden prioritären Art führen können, verboten. ³§ 37 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 37

Projekte und Pläne in den Gebieten für das Netz
,Natura 2000‘

(1) ¹Ein Projekt ist vor seiner Zulassung oder Durchführung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen. ²Bei Naturschutzgebieten, Nationalparks, Biosphärenreservaten, Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmälern oder geschützten Landschaftsbestandteilen ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus deren Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, soweit diese die Erhaltungsziele gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 7 betreffen.

(2) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines in Absatz 1 genannten Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, so ist es unzulässig.

(3) Ein nach Absatz 2 unzulässiges Projekt kann ausnahmsweise zugelassen oder durchgeführt werden, soweit

1. es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Gründe, notwendig ist und
2. eine zumutbare Alternative, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht besteht.

(4) ¹Ist von einem Projekt ein prioritärer Biotop oder eine prioritäre Art betroffen, so können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 nur Gründe

1. der Gesundheit des Menschen,
2. der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung sowie
3. der günstigen Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt

berücksichtigt werden. ²Andere Gründe des öffentlichen Interesses können als zwingend berücksichtigt werden, wenn zu ihnen die nach Absatz 7 zuständige Behörde zuvor über das jeweilige Fachministerium und das für den Naturschutz zuständige Bundesministerium eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat.

(5) ¹Wird ein Projekt nach Absatz 3, auch in Verbindung mit Absatz 4, zugelassen oder durchgeführt, so ist die durch das Projekt verursachte Beeinträchtigung des Gebiets auszugleichen, um den Zusammenhang des Europäischen ökologischen Netzes ‚Natura 2000‘ zu sichern. ²Bedarf das Projekt der Zulassung, so bestimmt die zulassende Behörde nach Anhörung des Projektträgers mit der Zulassung die Ausgleichsmaßnahmen. ³Ist ein Projekt anzuzeigen, so bestimmt die Behörde, der das Projekt anzuzeigen ist, nach Anhörung des Projektträgers mit der Erteilung der Ausnahme die Ausgleichsmaßnahmen. ⁴Die Ausgleichsmaßnahmen sind dem Träger des Projektes aufzuerlegen. ⁵Für Ausgleichsmaßnahmen, die er nicht selbst ausführen kann, sind ihm die Kosten aufzuerlegen. ⁶Die nach Absatz 7 zuständige Behörde hat die Kommission über das jeweilige Fachministerium und das für den Naturschutz zuständige Bundesministerium über die Ausgleichsmaßnahmen zu unterrichten.

(6) Für sonstige Pläne im Sinne des § 35 Satz 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

(7) ¹Über die Verträglichkeit eines Projektes und über Ausnahmen nach Absatz 3 entscheidet die Behörde, die das Projekt zulässt, der das Projekt anzuzeigen ist oder die das Projekt selbst durchführt, im Benehmen mit der Naturschutzbehörde. ²Über die Verträglichkeit eines Planes und über Ausnahmen nach Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 6 entscheidet die Behörde, die den Plan aufstellt, im Benehmen mit der Naturschutzbehörde. ³Soll in einem Naturschutzgebiet ein Projekt zugelassen oder durchgeführt oder ein Plan aufgestellt werden, so ist das Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde herzustellen. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für Projekte und Pläne in einem Gebiet, für das die obere und die untere Naturschutzbehörde ein Schutzkonzept als Naturschutzgebiet abgestimmt haben.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten nicht für Projekte und Pläne, die geschützte Teile von Natur und Landschaft betreffen, wenn aufgrund der Schutzvorschriften das Projekt oder der Plan verboten ist und eine Befreiung nicht gewährt werden kann.

- (9) Die §§ 7 bis 15 bleiben unberührt.“
4. Der bisherige § 34 a wird § 38.
 5. Der bisherige § 35 wird § 39.
 6. Der bisherige § 37 wird § 40.
 7. § 64 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 7 wird die Angabe „§ 35“ durch die Angabe „§ 39“ ersetzt.
 - b) Es wird die folgende neue Nummer 9 eingefügt:

„9. entgegen § 36 Abs. 5 Satz 1 ein Vorhaben oder eine Maßnahme durchführt oder eine Veränderung oder eine Störung vornimmt, wodurch eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erfolgt oder entgegen § 36 Abs. 5 Satz 2 ein Vorhaben oder eine Maßnahme durchführt oder eine Veränderung oder Störung vornimmt, wodurch eine erhebliche Beeinträchtigung eines in einem Konzertierungsgebiet vorkommenden prioritären Biotops oder einer in dem Gebiet vorkommenden prioritären Art erfolgt.“
 - c) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10.
 - d) In der neuen Nummer 10 wird die Angabe „§ 37“ durch die Angabe „§ 40“ ersetzt.
 - e) Die bisherigen Nummern 10 bis 13 werden Nummern 11 bis 14.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes

§ 48 Abs. 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 25. März 1998 (Nds. GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (Nds. GVBl. S. 806), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden nach dem Wort „nicht“ die Worte „oder nicht vollständig“ eingefügt und die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
2. Es wird der folgende Satz 6 angefügt:

„6Die Beschreibung nach Satz 5 ist nicht erforderlich, wenn eine Übersichtskarte mit einem Maßstab von 1 : 50 000 oder einem genaueren Maßstab Bestandteil der Verordnung ist.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes

über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“

Das Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ vom 11. Juli 2001 (Nds. GVBl. S. 443) wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Satz 2 und in § 17 Satz 2 wird jeweils die Verweisung „§ 19 c des Bundesnaturschutzgesetzes“ durch die Verweisung „§ 37 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes“ ersetzt.
2. In § 29 werden nach der Angabe „28 b“ ein Komma und die Zahl „36“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über den Nationalpark „Harz“

Das Gesetz über den Nationalpark „Harz“ vom 15. Juli 1999 (Nds. GVBl. S. 164), geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2001 (Nds. GVBl. S. 554), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Satz 2 und § 14 Satz 2 wird jeweils die Verweisung „§ 19 c des Bundesnaturschutzgesetzes“ durch die Verweisung „§ 37 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes“ ersetzt.
2. In § 21 werden nach der Angabe „Satz 2“ ein Komma und die Angabe „des § 36“ eingefügt.

Artikel 5

Neubekanntmachung

Das Umweltministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Naturschutzgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

Artikel 6

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zweck und wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42), - im Folgenden: FFH-Richtlinie -, und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 (ABl. EG Nr. L 223 S. 9), - im Folgenden: Vogelschutzrichtlinie -, in niedersächsisches Landesrecht. Nach der FFH-Richtlinie besteht die Pflicht zur Einrichtung eines kohärenten Europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete. Dieses Schutzgebietsnetz mit der Bezeichnung „Natura 2000“ besteht aus Gebieten von natürlichen Lebensraumtypen, die im Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, sowie aus Habitaten der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Das Netz der Schutzgebiete muss den Fortbestand oder auch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensraumtypen und Habitats der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten. Außerdem umfasst das Netz „Natura 2000“ die aufgrund der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete.

Mit dem 2. Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 30. April 1998 (BGBl. I S. 823) sind die FFH- und die Vogelschutzrichtlinie durch die §§ 19 a bis 19 f in nationales Recht umgesetzt worden. Es handelt sich im weiten Umfang um rahmenrechtliche Vorschriften (§ 4 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG -). Diese sind gemäß Artikel 3 des 2. Änderungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 75 Abs. 3 des Grundgesetzes bis zum 8. Mai 2003 in Landesrecht umzusetzen. Bis zu diesem Termin gelten gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG der § 19 b Abs. 5 sowie die §§ 19 c und 19 d Satz 1 Nr. 2 BNatSchG unmittelbar.

Durch die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), das am 4. April 2002 in Kraft getreten ist, sind die bisherigen §§ 19 a bis 19 f BNatSchG durch die §§ 10 und 32 bis 37 BNatSchG abgelöst worden, die im Wesentlichen den bisherigen Regelungen entsprechen. Die Umsetzungsverpflichtung bis zum 8. Mai 2003 bleibt weiterhin bestehen (§ 71 BNatSchG). Bis zu diesem Termin gelten gemäß § 69 Abs. 1 BNatSchG der § 33 Abs. 5 sowie die §§ 34 und 35 Satz 1 Nr. 2 unmittelbar.

Landesrechtlich geregelt werden müssen:

- die das Europäische Netz „Natura 2000“ betreffenden Begriffsbestimmungen,
- der Schutz der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, der Europäischen Vogelschutzgebiete und der Konzertierungsgebiete,
- die Verträglichkeitsprüfung von Projekten und Plänen,
- Ausnahmen bei Unzulässigkeit von Projekten und Plänen,
- Zuständigkeiten,
- Sanktionen.

Im Übrigen sollen durch Artikel 1 Nr. 1 und Artikel 2 des Gesetzentwurfs die Bekanntmachungsvorschriften des § 30 Abs. 5 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (im Folgenden: NNatG) und des § 48 Abs. 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) geändert werden.

Außerdem werden durch Artikel 3 und 4 die Gesetze über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ und den Nationalpark „Harz“ an die Neuregelungen des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes angepasst.

II. Auswirkungen auf die Umwelt

Mit der Schaffung des Netzes „Natura 2000“ ist eine erhebliche Verbesserung des Schutzes der Umwelt verbunden insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung der Artenvielfalt.

III. Auswirkungen auf frauenpolitische Belange und Schwerbehinderte

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf frauenpolitische Belange oder auf Schwerbehinderte.

IV. Haushaltmäßige Auswirkungen

Die Verpflichtung zur Einrichtung des ökologischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ ergibt sich aufgrund von EG-Recht (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-Richtlinie - und Vogelschutzrichtlinie). Danach haben die Mitgliedstaaten (in Deutschland die Bundesländer) in einer ersten Umsetzungsstufe die für „Natura 2000“ geeigneten Gebiete auszuwählen und diese in einer zweiten Umsetzungsstufe mit geeigneten Maßnahmen dauerhaft zu sichern.

Die Niedersächsische Landesregierung ist der erforderlichen Gebietsauswahl mit Kabinettsbeschlüssen vom 15. Juli 1997 und 16. November 1999 (FFH-Richtlinie) sowie vom 12. Juni 2001 und 30. April 2002 (Vogelschutzrichtlinie) nachgekommen. Die Beschlüsse enthielten die - zur dauerhaften Sicherung des Status Quo der ausgewählten FFH- und Vogelschutzgebiete zwingend notwendigen - geschätzten zusätzlichen Sachmittel in Höhe von rund 14,7 Mio. Deutsche Mark (= rund 7,5 Mio. Euro) jährlich, die - abzüglich der im Rahmen von PROLAND Niedersachsen eingeplanten EG-Kofinanzierungsmittel - im Haushaltsplan 2002/2003 und in der Mittelfristigen Planung 2001 bis 2005 veranschlagt sind. Ob und gegebenenfalls inwieweit die Diskussion auf Bundes- und europäischer Ebene über die Sicherstellung höherer Anforderungen in den Natura-2000-Gebieten einen höheren Mittelbedarf auslöst, kann gegenwärtig dahingestellt bleiben.

Mit der erforderlichen Umsetzung der Regelungen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung in Landesrecht werden bereits bestehende, derzeit direkt anzuwendende Regelungen des Bundes übernommen. Nach diesen Regelungen wird derzeit auch verfahren, das heißt FFH-Verträglichkeitsprüfungen werden - sofern erforderlich - auch schon jetzt in Zulassungsverfahren durchgeführt. Da die FFH-Verträglichkeitsprüfung - wie die Eingriffsregelung - unselbständiger Teil eines Trägerverfahrens ist, werden keine Gebühren erhoben.

Dabei wurde und wird weiterhin davon ausgegangen, dass mit Rücksicht auf die finanzwirtschaftliche Situation des Landes die o. g. Aufgaben zur Umsetzung von „Natura 2000“ mit dem derzeit vorhandenen Personal der Naturschutzverwaltung durch entsprechende Prioritätensetzung zu bewältigen sind.

Es entstehen daher durch diese Gesetzesänderung zum gegenwärtigen Zeitpunkt weder dem Land noch den Kommunen zusätzliche haushaltswirksame Sach- und Personalausgaben.

Zu den haushaltsmäßigen Auswirkungen der Änderung des § 30 Abs. 5 NNatG:

Die Änderung führt zu geringfügigen Kosteneinsparungen, da der Aufwand für amtliche Bekanntmachungen bei Landes- und Kommunalbehörden reduziert werden kann. Auf eine detaillierte Erhebung über den Umfang der Bekanntmachungen gemäß § 30 Abs. 5 NNatG wurde wegen des zu vernachlässigenden Betrages verzichtet.

Zu den haushaltmäßigen Auswirkungen der Änderung des § 48 Abs. 3 NWG:

Durch die Änderung sind keine zusätzlichen haushaltmäßigen Belastungen zu erwarten. Die alternativ notwendige Veröffentlichung von Detailkarten im Maßstab 1 : 5 000 wäre, sofern eine im Wege der Ersatzbekanntmachung mögliche Grobbeschreibung nicht in Betracht kommt, in jedem Fall deutlich teurer.

Der durchschnittliche Mittelbedarf für die Erstellung von Karten im Maßstab 1 : 50 000 oder genauer ist für den Bereich der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten bei etwa 20 Festsetzungen, jeweils 10 Blatt, je Jahr mit $(20 \times 10 \times 175 =)$ 35 000 Euro anzusetzen. Bei etwa acht Festsetzungen für Wasserschutzgebiete je Jahr sind $(8 \times 2 \times 175 =)$ 2 800 Euro vorzusehen. Der jährliche Bedarf beträgt demnach etwa 37 800 Euro und wird im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel erwirtschaftet.

V. Verbandsbeteiligung

Die Landesregierung hat mehr als 50 Verbänden, deren Belange von den Gesetzesbestimmungen betroffen sein könnten, Gelegenheit gegeben, zu dem Entwurf des Änderungsgesetzes und seiner Begründung Stellung zu nehmen. Die nachfolgenden Verbände haben daraufhin eine Stellungnahme abgegeben:

Landesjägerschaft Niedersachsen,

BUND Landesverband Niedersachsen,

NABU Landesverband Niedersachsen,

BGW/DVGW Landesgruppen Nord,

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens,

Landwirtschaftskammer Hannover,

Landwirtschaftskammer Weser-Ems,

Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine,

Landesverband des Niedersächsischen Landvolks,

Deutscher Beamtenbund,

Niedersächsischer Industrie- und Handelskammertag,

Zentralverband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden,

Landessportbund Niedersachsen,

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen,

Landesverband niedersächsischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer.

Neben diesen Verbänden waren folgende weitere Verbände beteiligt, ohne eine Stellungnahme abzugeben:

Bundesverband der Windenergie,

VDEW Landesgruppe Niedersachsen/Bremen,

IHK Hannover-Hildesheim,

Verband deutscher Reeder e. V.,

Bundesverband der deutschen Binnenschifffahrt e. V.,

Zentralverband der deutschen Seehafenbetriebe,

Niedersächsische Hafenvertretung e. V.,

Unternehmerverbände Niedersachsen e. V.,
Verband der chemischen Industrie,
Vereinigung der Handwerkskammern Niedersachsen,
Wasserverbandstag,
Niedersächsischer Heimatbund,
Schutzgemeinschaft deutscher Wald Landesverband Niedersachsen,
Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems,
Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen,
Naturfreunde Niedersachsen,
Naturschutzverband Niedersachsen,
Verein Naturschutzpark,
Aktion Fischotterschutz,
Landessportfischerverband Niedersachsen,
Handwerkskammer Hannover,
Handwerkskammer Braunschweig,
Handwerkskammer Osnabrück-Emsland,
Handwerkskammer Lüneburg-Stade,
Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen,
DGB Landesbezirk Niedersachsen/Bremen,
Deutsche Angestellten-Gewerkschaft,
IHK Lüneburg-Wolfsburg,
Bundesverband Torf- und Humuswirtschaft,
Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft Landesverband Niedersachsen,
Hannoverscher Landesforstverband,
Waldbauernverband Weser-Ems,
Tourismusverband Niedersachsen,
Arbeitsstelle Umweltschutz,
Katholisches Büro Niedersachsen,
WWF Deutschland,
Wirtschaftsverband Erdöl- und Energiegewinnung,
Deutsche Gesellschaft für Windenergie,
Landesfischereiverband Niedersachsen,
Landesfischereiverband Weser-Ems.

Schließlich sind Stellungnahmen der vier Bezirksregierungen sowie des NLO eingegangen.

Soweit die Stellungnahmen der Verbände nicht lediglich eine Zustimmung enthielten oder kleinere redaktionelle Punkte ansprachen, sind sie nachfolgend zusammengefasst dargestellt.

Mehrfach wurde der Wunsch geäußert, in § 37 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs deutlicher zum Ausdruck zu bringen, dass für die Verträglichkeitsprüfung nur auf solche Schutzzwecke und Vorschriften in einer Schutzgebietsregelung abgestellt werden kann, die auch einen Bezug zu den Erhaltungszielen von „Natura 2000“ aufweisen. Eine Abgrenzung sei sowohl gegenüber den Vorschriften von Verordnungen nötig, die noch nicht an die Schutzerfordernisse von „Natura 2000“ angepasst sind, als auch gegenüber Schutzbestimmungen, die anderen Zielen als dem Europäischen ökologischen Netz dienen.

Diesen Forderungen ist nunmehr mit einer Ergänzung in § 37 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs Rechnung getragen.

Drei Bezirksregierungen und das NLÖ wandten sich dagegen, dass in § 37 Abs. 7 des Entwurfs weiter gehend als nach der geltenden Erlasslage die unteren Naturschutzbehörden für die Mitwirkung in FFH-Verträglichkeitsprüfungen zuständig sein sollen. Es wurde die Forderung erhoben, entweder bei der Regelung des Runderrlasses vom 18. Mai 2001, wonach bei Natura-2000-Gebieten, in denen sich ein Naturschutzgebiet befindet, die obere Naturschutzbehörde zuständig ist, in das Gesetz zu übernehmen; oder es solle zumindest dann die Beteiligung der oberen Naturschutzbehörde erfolgen, wenn diese nach einem abgestimmten Schutzkonzept für ein Gebiet die Schutzmaßnahmen gemäß § 36 Abs. 2 bis 4 umzusetzen hat. Zur Begründung wurde darauf verwiesen, dass die oberen Naturschutzbehörden die wesentlichen Arbeiten zur Verwirklichung der Natura-2000-Erhaltungsziele zu leisten haben, indem sie Schutzkonzepte aufstellen und durch die Neuausweisung oder Änderung von Naturschutzgebieten sowie durch Vertrags-Programme realisieren. Deshalb sei es sachgerecht, den oberen Naturschutzbehörden für die Flächen, für die sie derart Verantwortung tragen, auch die Mitwirkung bei der Prüfung einzelner Projekte zuzuordnen.

Demgegenüber haben die kommunalen Spitzenverbände diese Zuständigkeitsregelung begrüßt; sie haben allerdings zugleich geltend gemacht, durch den Vollzug des Gesetzes insgesamt - einschließlich der Schaffung von Schutzgebieten - würden für die Kommunen erhebliche Mehrkosten entstehen.

An der mit dem Entwurf vorgesehenen Kompetenzzuordnung an die unteren Naturschutzbehörden wird festgehalten. Die vorgesehene Regelung entspricht dem System des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes, wonach grundsätzlich die unteren Naturschutzbehörden zuständig sind, soweit nichts anderes bestimmt ist (§ 55 Abs. 2 S. 1 NNatG). Etwas anderes ist für Naturschutzgebiete bestimmt, für deren Ausweisung sowie für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen die obere Naturschutzbehörde zuständig ist (§ 24 Abs. 1, § 29 Abs. 4 NNatG). Deshalb sieht der Gesetzentwurf auch vor, dass die im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung abzugebende naturschutzfachliche Stellungnahme bei Projekten oder Plänen, die in einem Naturschutzgebiet oder geplanten Naturschutzgebiet durchgeführt werden, von der oberen und ansonsten von der unteren Naturschutzbehörde erfolgen soll. Im Übrigen ist die untere Naturschutzbehörde auch zuständig für die naturschutzfachliche Stellungnahme im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 13 Abs. 4 NNatG). Da in einem Verfahren zur Genehmigung eines Projektes neben der Verträglichkeitsprüfung in den meisten Fällen auch die Eingriffsregelung mit abgearbeitet werden muss, ist es sinnvoll, beide naturschutzfachliche Stellungnahmen von ein und derselben Behörde erstellen zu lassen.

Auch der Einwand, dass die Bezirksregierungen für die Erarbeitung eines Schutzkonzeptes für die Natura-2000-Gebiete zuständig sind, spricht nicht grundsätzlich für eine weiter gehende Zuständigkeit der Bezirksregierungen als im Entwurf vorgesehen. Bei der Schutzkonzepterarbeitung handelt es sich um eine gebietsübergreifende Aufgabe, bei der Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung um eine Einzelfallentscheidung.

Zuständig sollen die Bezirksregierungen jedoch dann sein, wenn nach der Schutzkonzeption ein Gebiet als Naturschutzgebiet geschützt werden soll und damit zukünftig die Zuständigkeit der Bezirksregierung ohnehin gegeben sein wird. Der bisherige Entwurf stellte als den die Zuständigkeit begründenden Zeitpunkt auf die Öffentlichkeitsbeteiligung ab. Zwischen Aufstellung eines Schutzkonzeptes und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 30 Abs. 2 wird häufig ein längerer Zeitraum liegen. Es ist nicht sinnvoll, für diesen Zeitraum die unteren Naturschutzbehörden für zuständig zu erklären. Vielmehr soll die Zuständigkeit der Bezirksregierungen bereits dann gegeben sein, wenn aufgrund der mit den unteren Naturschutzbehörden abgestimmten Schutzkonzeption feststeht, dass zukünftig ein bestimmtes Gebiet als Naturschutzgebiet geschützt werden soll.

Eine Zuständigkeit der oberen Naturschutzbehörde zur Mitwirkung in Verträglichkeitsprüfungen ist nach der Regelung in § 37 Abs. 7 nicht bereits daran geknüpft, dass das Schutzkonzept für bestimmte Flächen Vertragsnaturschutz vorsieht. Zwar sind die Vertragsprogramme in Natura-2000-Gebieten weitgehend Programme des Landes, für die die oberen Naturschutzbehörden die fachlichen Vorgaben erstellen. Die Konstellationen des Vertragsnaturschutzes können jedoch relativ vielgestaltig sein, denn Verträge können eine Naturschutzgebietsverordnung oder eine Landschaftsschutzverordnung ergänzen oder ganz ohne hoheitliche Schutzregelung konzipiert sein. Zudem ist aufgrund der Befristung der EG-Förderprogramme mit regelmäßigen Änderungen zu rechnen. Deshalb ist die Aufgabenverteilung sowie die Abstimmung zwischen der unteren und der oberen Naturschutzbehörde deren Absprache im Einzelfall zu überantworten und die gesetzliche Regelzuständigkeit der unteren Ebene zur Mitwirkung in Verträglichkeitsprüfungen auf Flächen mit vertraglichen Schutzmaßnahmen nicht zu ändern.

Es wird nicht davon ausgegangen, dass die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörden für die Mitwirkung bei FFH-Verträglichkeitsprüfungen zu einem erheblichen Mehraufwand für diese Behörden führt.

In zwei Stellungnahmen wurde kritisiert, dass die Definition der Erhaltungsziele in § 35 Abs. 1 Nr. 7 des Entwurfs hinsichtlich der Europäischen Vogelschutzgebiete nicht wörtlich mit dem Bundesgesetz übereinstimmt.

Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Abweichung lediglich um eine sprachliche Präzisierung handelt. Da die Vogelschutzrichtlinie in Artikel 4 Abs. 2 nicht „Vogelarten nennt“, sondern lediglich die gesamte Gruppe der Zugvogelarten mit allgemeinen Worten umschreibt, ist im Gesetzentwurf direkt der Wortlaut der Vogelschutzrichtlinie verwendet worden. Ein inhaltlicher Unterschied ergibt sich dadurch nicht.

Ein weiterer Einwand, der mehrfach vorgetragen wurde, zog die Eignung von vertraglichen Vereinbarungen als gleichwertige Regelungen im Sinne von § 36 Abs. 4 in Zweifel.

Diesem Einwand konnte nicht gefolgt werden, weil die Eignung von Verträgen für innerstaatliche Schutzmaßnahmen in Natura-2000-Gebieten sowohl vom Bundesrecht als auch von der FFH-Richtlinie selbst im Grundsatz anerkannt wird und die Entscheidung, für welche Fälle diese Vorgehensweise tauglich ist, auf der abstrakten Gesetzesebene nicht getroffen werden kann.

In mehreren Stellungnahmen wurde gefordert, die Definition des Projekts in § 35 Abs. 1 Nr. 8 so zu erweitern, dass auch Starts, Aufstiege und Landungen von Fluggeräten in der Nähe von Natura-2000-Gebieten Projekte sein können. Da dieses Problem aber nur in wenigen Spezialfällen bedeutsam wird, erscheint es nicht sachgerecht, den allgemein gültigen und politisch bedeutsamen Begriff des Projektes deswegen abzuändern. Falls ein Natura-2000-Gebiet im Einzelfall keine ausreichenden Pufferflächen zum Schutz gegen Störungen durch Fluggeräte aufweist, kann der

Schutzbedarf durch Maßnahmen nach den §§ 24 ff. oder § 41 Abs. 2 NNatG befriedigt werden.

Zwei Stellungnahmen schlugen vor, für die Mitwirkung der Naturschutzbehörde an den Entscheidungen nach § 37 ein Einvernehmensefordernis vorzuschreiben und nicht nur - wie bisher - eine Benehmensherstellung.

Dieser Vorschlag wird nicht aufgegriffen, weil eine klare Trennung zwischen der Verantwortung für die fachliche Beurteilung innerhalb der Verwaltung einerseits und der Verantwortung für die abwägende Entscheidung gegenüber dem Projektträger andererseits sinnvoll ist. Dies wird mit der Form der Benehmensherstellung erreicht.

Der Niedersächsische Industrie- und Handelskammertag hat gefordert, vor einer Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen in Fällen, in denen die Beeinträchtigung von Natura-2000-Gebieten zugelassen wird, zwingend den Vorhabenträger anzuhören (§ 37 Abs. 5). Da im Vollzug eine Abstimmung zwischen Zulassungsbehörde und Projektträger zu derartigen Planungen selbstverständlich sein dürfte, eine ausdrückliche gesetzliche Regelung aber fehlte, wurde die entsprechende Klarstellung in § 37 Abs. 5 eingefügt.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens hat zunächst eine Empfehlung zur Änderung von § 36 Abs. 2 des Entwurfs gegeben, der - wie bei der Erläuterung dieser Vorschrift dargestellt - gefolgt wurde.

Dem Einwand der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände, wonach es durch die Änderung der Bekanntmachungsvorschrift des § 30 Abs. 5 zu keiner Kosteneinsparung komme, ist entgegenzuhalten, dass der Aufwand für die Veröffentlichung mehrerer detaillierter Kartenblätter höher ist als für die Veröffentlichung einer Übersichtskarte.

Weiterhin haben die Kommunalverbände - ebenso wie der Deutsche Beamtenbund - den aus ihrer Sicht zu erwartenden erheblichen Vollzugaufwand und die entsprechenden Kostenlasten der Kommunen thematisiert und verlangt, dass das Land diese Zusatzbelastung anerkennt. Hierauf ist zu entgegnen, dass die Umsetzung des Natura-2000-Schutzes weitgehend durch Maßnahmen der oberen Naturschutzbehörden geleistet werden wird. Die kommunale Verantwortung insbesondere durch Landschaftsschutzgebietsausweisungen umfasst für jede untere Naturschutzbehörde nur eine kleine Anzahl von Ausweisungs- und Änderungsverfahren, die über mehrere Jahre hin abzuwickeln sind, und die oftmals im Rahmen von ohnehin anstehenden Überarbeitungen alter Landschaftsschutzgebiets-Verordnungen mit erledigt werden können. Diese Aufgaben sind mit einer entsprechenden Schwerpunktsetzung leistbar. Die sich durch Landschaftsschutzgebietsausweisungen ergebenden Überwachungs- sowie Pflege- und Unterhaltungskosten resultieren aus einer Aufgabenwahrnehmung, die ohnehin den unteren Naturschutzbehörden obliegt. Der Aufwand von Gemeinden für die Verträglichkeitsprüfungen von Bauleitplänen resultiert nicht aus dem Landesrecht, sondern aus § 35 Satz 2 und § 11 BNatSchG sowie § 1 a Abs. 2 Nr. 4 des Baugesetzbuchs.

Zu § 37 Abs. 3 haben der Niedersächsische Städtetag und der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund gebeten, zumindest in der Gesetzesbegründung klarzustellen, dass bei der Bauleitplanung die zumutbare Alternative nur im Gemeindegebiet liegen könne. Der Entwurf sieht - im Einklang mit dem Niedersächsischen Landkreistag - hierzu von einer abstrakten Festlegung, die der vollen gerichtlichen Überprüfung unterliegt, ab. Die Frage wird sich ohnehin nur in speziellen Einzelkonstellationen stellen, bei denen Vorhaben eine Bedeutung über das Gemeindegebiet hinaus besitzen. Für den Normalfall der Ausweisung von gewerblichen oder Wohnbauflächen ist zweifelsfrei das Ziel der Gemeinde maßgeblich, das darauf gerichtet ist, die bauliche Entwicklung im Gemeindegebiet zu steuern; in diesen Fällen kommen deshalb nur Alternativen im Gemeindegebiet in Betracht.

Die Landwirtschaftskammer Hannover hat, ebenso wie die Landwirtschaftskammer Weser-Ems, angeregt, für die Grundeigentümer einen gesetzlichen Anspruch zu begründen, wonach ihnen bei Schutzgebietsausweisungen auf Anforderung eine ihr Grundstück betreffende Karte zu übersenden ist. Demgegenüber ist aber auf die bereits bestehenden Informationsansprüche zu verweisen, die insbesondere § 31 Abs. 1 NNatG regelt: Bei jeder unteren Naturschutzbehörde und bei jeder Gemeinde sind Verzeichnisse der Schutzgebietsausweisungen im jeweiligen Hoheitsgebiet zu führen, so dass diese Informationen ortsnah vorhanden sind und jederzeit eingesehen werden können. Daneben besteht ständig der Auskunftsanspruch nach dem Gesetz über Umweltinformationen. Dem muss nichts hinzugefügt werden, zumal das Herstellen von Einzelkarten für eine große Zahl von Grundeigentümern in einem Schutzgebiet mit unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand verbunden wäre.

Die Landwirtschaftskammer Hannover hat zudem für eine Änderung von § 36 Abs. 2 bis 4 plädiert, die die Reihenfolge zwischen den in Absatz 2 und den in Absatz 4 genannten Schutzinstrumenten umkehrt und damit die Ausweisung geschützter Teile von Natur und Landschaft erst nachrangig vorsieht. Die Kammer hat dazu auf einen Kabinettsbeschluss verwiesen, nach der für Privat- und Körperschaftswald grundsätzlich keine hoheitlichen Beschränkungen der bisherigen ordnungsgemäßen Forstwirtschaft vorgesehen werden sollen. Diese für die Privat- und Körperschaftswälder in der FFH-Gebietskulisse getroffene spezielle Festlegung bildet jedoch keinen Grund, auf der Ebene der generellen gesetzlichen Regelung von den Vorgaben des Bundes-Rahmenrechts abzuweichen. Nur ein kleinerer Anteil der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in Niedersachsen ist Privat- oder Körperschaftswald. Der Kabinettsbeschluss kann auch ohne die von der Landwirtschaftskammer gewünschte Änderung beachtet werden.

Die Landesverbände von BUND und NABU haben gefordert, in § 36 Abs. 2 und 4 und § 37 Abs. 1 Satz 2 der Naturschutzverwaltung eine dreijährige Frist für die Durchführung der Schutzmaßnahmen gemäß den europarechtlichen Erfordernissen zu setzen.

Eine derartige Limitierung ist nicht geboten, weil nach Artikel 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie die Umsetzungsfrist, die mit der Entscheidung der Europäischen Kommission über den Status als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung beginnt, sechs Jahre lang ist. Diese Entscheidung der Kommission ist bisher noch nicht erfolgt. Die Naturschutzverwaltung muss unter maßgeblicher Beteiligung der oberen Naturschutzbehörden und des NLO in den nächsten Jahren für alle Natura-2000-Gebiete Schutzkonzepte erarbeiten und umsetzen. Das Ziel der Landesregierung, diese Verpflichtung ohne zusätzliches Personal zu erfüllen, wäre mit der geforderten Drei-Jahres-Frist unerreichbar.

Weiterhin soll nach der Stellungnahme von BUND und NABU die erste Variante der Projektdefinition in § 35 Abs. 1 Nr. 8 (Buchstabe a), die alle Handlungen innerhalb eines Natura-2000-Gebietes umfasst, auch auf Handlungen außerhalb dieses Gebietes erstreckt werden. Dies sei erforderlich, um eine vollständige Übereinstimmung mit der FFH-Richtlinie zu erreichen.

Dem wurde nicht gefolgt. Der Schutzbedarf gegenüber Handlungen, die außerhalb des Natura-2000-Gebietes stattfinden, wird durch die Variante b der Definition ausreichend abgedeckt. Zudem schließen etliche Natura-2000-Gebiete Pufferflächen für die besonders wertvollen Bereiche ein. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass der Schutzbedarf durch angepasste Verordnungen oder gleich geeignete Maßnahmen zu konkretisieren ist (§ 36 Abs. 2 bis 4 des Entwurfs).

Die Naturschutzverbände haben sich dafür ausgesprochen, § 36 Abs. 5 bereits direkt nach dem In-Kraft-Treten der Gesetzesänderung wirksam werden zu lassen und auch auf so genannte potentielle FFH-Gebiete und faktische Vogelschutzgebiete zu erstrecken, bevor diese im Bundesanzeiger bekannt gemacht sind.

Dieser Erweiterung bedarf es nicht. Faktische Vogelschutzgebiete sind in Niedersachsen zu dem Zeitpunkt, zu dem die Gesetzesänderung in Kraft tritt, aus Sicht der Landesregierung nicht mehr vorhanden. Hinsichtlich der FFH-Vorschlagsgebiete hat die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die rechtlichen Beschränkungen dargelegt, die sich in der Phase der Gebietsauswahl aus allgemeinen europarechtlichen Geboten ergeben. Für diese temporäre Sondersituation noch zusätzlich gesetzliche Vorschriften zu erlassen, ist nicht erforderlich und im Hinblick auf den dauerhaften Geltungsanspruch des Gesetzes nicht sachgerecht.

Der vorläufige Schutz gemäß § 36 Abs. 5 Satz 2 soll nach Auffassung von BUND und NABU auch auf nicht prioritäre Biotope und Arten erstreckt werden. Dies würde aber der Ausrichtung dieser Bestimmung auf die so genannten Konzertierungsgebiete gemäß Artikel 5 der FFH-Richtlinie widersprechen.

Der weiteren Forderung der Naturschutzverbände, in § 37 Abs. 2 auf die Beeinträchtigung des „Gebietes als solches“ und auf das Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen abzustellen, wird nicht gefolgt. Der äußerst interpretationsbedürftige Ausdruck über das „Gebiet als solches“ in Artikel 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie ist in § 34 Abs. 2 BNatSchG sinnvoll und Europarechtskonform konkretisiert worden. Hieran orientiert sich der Entwurf.

Eine Öffentlichkeitsbeteiligung in Verfahren mit FFH-Verträglichkeitsprüfungen soll - entgegen dem Vorbringen von BUND und NABU - nicht generell vorgesehen werden. Da es sich um einen Teil von anderweitig geregelten Zulassungsverfahren handelt, hängt die Öffentlichkeitsbeteiligung von dem für das Trägerverfahren geltenden Verfahrensrecht ab.

Aus demselben Grund kann auch der Forderung des Landessportbundes Niedersachsen nicht gefolgt werden, bei Verträglichkeitsprüfungen die Beteiligung des Landessportbundes sicherzustellen. Die Frage, welche Stellen und Verbände in den Zulassungsverfahren, in die die Verträglichkeitsprüfung eingebettet wird, zu beteiligen sind, ist nach den Erfordernissen des Einzelfalls und dem jeweils dort geltenden Verfahrensrecht zu entscheiden.

Der Landvolkverband Niedersachsen hat sich dafür ausgesprochen, für die Bewertung der FFH-Verträglichkeit gemäß § 37 Abs. 2 neben dem eigentlichen Projekt auch bereits Maßnahmen zu betrachten, die für das Projekt gemäß der Eingriffsregelung (§§ 10, 12 Abs. 1 NNatG) zu planen sind.

Ein solches Vorgehen würde den bundes- und europarechtlichen Vorgaben widersprechen. Nach dem Aufbau von Artikel 6 Abs. 3 und 4 der FFH-Richtlinie sowie § 34 BNatSchG sind Ausgleichsmaßnahmen für „Natura 2000“ geboten, wenn ein unverträgliches Projekt ausnahmsweise doch zugelassen werden soll. Diese Ausgleichsmaßnahmen kommen also erst zum Tragen, wenn - ohne ihre Berücksichtigung - die Unverträglichkeit festgestellt worden ist. Die FFH-Ausgleichsmaßnahmen müssen zur Vermeidung von Doppelbelastungen eng mit der Kompensation nach den §§ 10 und 12 NNatG verknüpft werden. Deshalb kommt - auch nach Ansicht der Europäischen Kommission - ihre Berücksichtigung im Rahmen von § 37 Abs. 2 nicht in Frage.

Der Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine bittet darum, entsprechend § 34 Abs. 4 BNatSchG auch in § 37 Abs. 4 des Entwurfs auf die „maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt“ abzustellen. Dieser Ausdruck wurde auf Vorschlag der Arbeitsgruppe Rechtsvereinfachung aus dem Entwurf herausgenommen, weil die mit ihm verbundenen Zusatzanforderungen kaum sinnvoll zu beschreiben sind. Wenn günstige Umweltauswirkungen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses bilden - und nur dann können sie die Entscheidung wesentlich beeinflussen -, dann ist schwerlich in Frage zu stellen, dass diese Gründe auch als „maßgeblich“ bezeichnet werden können. Eine Inhaltsänderung ist mit dem Wegfall dieses Wortes also nicht verbunden.

Der Verband hat sich zudem dafür ausgesprochen, § 36 Abs. 5 Satz 3 des Entwurfs, den das Bundesnaturschutzgesetz nicht enthält, zu streichen. Dem wurde nicht gefolgt. Die Bestimmung stellt klar, dass aus Gründen der Verhältnismäßigkeit der gesetzliche Schutz gemäß § 36 Abs. 5 nicht wesentlich strikter ausfallen kann als der Schutz von „Natura 2000“ gegenüber Projekten. Immerhin unterliegen diese wegen ihrer größeren Tragweite einem Genehmigungsvorbehalt, während es in § 36 Abs. 5 um relativ „alltägliche“ Handlungen geht.

Der Zentralverband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Niedersachsen hat eine gesetzliche Bestimmung gefordert, nach der das Jagdrecht und die tatsächliche Jagdausübung von den Bestimmungen des geplanten Gesetzes unberührt bleiben. Jagdscheine, Jagdpachtverträge und Abschusspläne würden zwar einem Genehmigungs- oder Anzeigevorbehalt unterliegen, sie seien aber keine Projekte und bedürften daher keiner Verträglichkeitsprüfung. Die ordnungsgemäße Jagdausübung sei nicht geeignet, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Dem wurde nicht gefolgt, denn die Vorgaben des Bundes- und Europarechts verlangen eine korrekte Umsetzung der Verpflichtung, potentiell beeinträchtigende Projekte auf ihre Verträglichkeit zu prüfen, in jedem Einzelfall. Der Gesetzgeber kann daher nicht eine Tätigkeit, in der es um die Bewirtschaftung von wild lebenden Tierbeständen geht, pauschal von diesen höherrangigen Verpflichtungen ausnehmen. Die Jagd kann mit bestimmten Schutzziele von Natura-2000-Gebieten, z. B. dem Schutz von Wasservögeln, im Einzelfall durchaus kollidieren, sodass nicht abstrakt auf jede Beschränkung verzichtet werden kann.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Die derzeitige Regelungslage, wonach Karten als Teil einer Schutzgebietsverordnung entweder vollständig mit zu veröffentlichen sind oder im Zuge einer Ersatzbekanntmachung eine „grobe Umschreibung im Text der Verordnung“ erforderlich ist, hat sich als unnötig aufwändig und zum Teil rechtlich unsicher erwiesen. Angesichts der Anforderungen an die präzise Festlegung des Geltungsbereiches für ein Schutzgebiet erreichen die Karten häufig einen Umfang, durch den eine Gesamtveröffentlichung in den Bekanntmachungsblättern erhebliche Kosten verursacht. Die Anforderung der „textlichen Umschreibung“ ist nur sehr umständlich und mit einer erheblichen Rechtsunsicherheit umzusetzen.

In der Praxis sinnvoll ist eine Ersatzbekanntmachung, die an Stelle der groben textlichen Umschreibung des Geltungsbereiches diesen mit einer Übersichtskarte darstellt. Ein solches Vorgehen hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht allerdings unter Verweis auf den bisherigen Gesetzeswortlaut für unzulässig erklärt (Beschlüsse vom 12. November 1999 - 3 L 400/97 - und vom 10. Februar 2000 - 3 K 3887/99 - , NVwZ - RR 2001 S. 233). Da die Ersatzbekanntmachung mit einer Übersichtskarte jedoch in der Sache vernünftig und einer „grobe textlichen Umschreibung“ deutlich überlegen ist, wird diese Verfahrensweise mit der Änderung gesetzlich abgesichert. In ähnlich gelagerten Rechtsbereichen, etwa bei der Aufstellung von Bauleitplänen, ist ein solches Vorgehen längst üblich.

Der neu eingefügte Satz 6 macht deutlich, dass die Übersichtskarte - wenn sie die grobe textliche Umschreibung ersetzen soll - Bestandteil der Verordnung sein muss. Wie der Text der Verordnung muss diese Übersichtskarte dann in der Ersatzbekanntmachung enthalten sein.

Zu Nummer 2:

Das Verzeichnis von geschützten Teilen von Natur und Landschaft muss auch diese bedeutsamen Gebiete enthalten.

Zu Nummer 3:

(§ 35 Europäisches Netz „Natura 2000“, Begriffsbestimmungen)

Das Bundesnaturschutzgesetz enthält in § 10 die für das Europäische Netz „Natura 2000“ wesentlichen Begriffsbestimmungen. Im Gegensatz zur entsprechenden Regelung in § 19 a BNatSchG (alt) gelten die Begriffsbestimmungen in § 10 BNatSchG (neu) nunmehr nicht mehr unmittelbar, sondern sind Rahmenrecht. Sie sind daher ins Landesrecht umzusetzen. Der Gesetzentwurf setzt diese Regelungen dadurch um, dass er sie weitgehend wortgleich - mit kleineren sprachlichen Präzisierungen - übernimmt. Eine Übernahme der Begriffsdefinitionen für das Europäische Netz „Natura 2000“ dient der Einheitlichkeit des Rechtssprachgebrauchs innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Die Länder haben bereits im Bundesratsverfahren gefordert, dass diese Regelungen weiterhin unmittelbar gelten sollten, um sicherzustellen, dass unter bestimmten Begriffen das Gleiche verstanden wird.

Eine Ausnahme hiervon sieht § 35 Abs. 2 Nr. 3 vor. Die Definition für Europäische Vogelschutzgebiete entspricht im Wesentlichen der Definition in § 10 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG. Sie enthält aber den aus Landessicht notwendigen Zusatz, dass in Niedersachsen Gebiete durch die Landesregierung oder durch Gesetz zum Europäischen Vogelschutzgebiet erklärt werden können (zum Beispiel Nationalparkgesetz, Entwurf Biosphärenreservatsgesetz). Dieser Zusatz, den das Bundesrecht nicht enthält, ist notwendig, um den Zeitpunkt festzuhalten, zu dem ein Gebiet, welches auf der Basis der Vogelschutzrichtlinie ausgewählt wurde, den rechtlichen Status eines Europäischen Vogelschutzgebietes hat. Dies ist wichtig für die Frage, ab wann für Projekte oder Pläne in einem Vogelschutzgebiet Artikel 6 Abs. 2, 3 und 4 der FFH-Richtlinie Anwendung finden und damit die Verträglichkeitsprüfung und die Regelungen über die Ausnahmen bei Unzulässigkeit des Projektes oder des Planes zur Anwendung kommen. Ansonsten gelten nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes die schärferen Regelungen des Artikel 4 Abs. 4 der Vogelschutzrichtlinie.

Durch die Formulierung „erklärt worden sind“ stellt das Gesetz klar, dass auch die bereits vor seinem In-Kraft-Treten erfolgten Erklärungen des Gesetzgebers und der Landesregierung wirksam bleiben.

In § 35 Abs. 2 Nrn. 8 und 9 sind jeweils am Ende die „Maßnahmen, die der Verwaltung des Gebietes dienen“, durch einen Bezug auf die Erhaltungsziele verdeutlicht worden.

(§ 36 Schutz von Gebieten für ein Netz „Natura 2000“)

§ 36 setzt § 33 BNatSchG um.

Absatz 1 erteilt der Landesregierung den Auftrag, gemäß Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie Gebiete zu Europäischen Vogelschutzgebieten zu erklären.

Absatz 2 bestimmt, welche Schutzkategorien für die Ausweisung der Schutzgebiete in Betracht kommen. FFH- und Vogelschutzgebiete können als Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmal oder geschützter Landschaftsbestandteil geschützt werden, soweit sie nicht gesetzlich als Nationalpark oder Biosphärenreservat geschützt sind. Welche Schutzgebietskategorie zur Anwendung kommt, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab.

Gemäß einem Hinweis der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in der Verbandsbeteiligung ist der abschließende Satzteil, der die Schutzinstrumente aufzählt, redaktionell geändert worden. Durch die neue Formulierung wird besser deutlich, dass in einem Natura-2000-Gebiet auch mehrere Formen des Flächenschutzes eingesetzt werden

können. Die bisherige Formulierung („zu einem Naturschutzgebiet ... oder einem geschützten Landschaftsbestandteil zu erklären“) war insoweit missverständlich.

Absatz 3 legt den Inhalt der Schutzzerklärung näher fest. Dabei werden Elemente von Artikel 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie aufgenommen, wonach die Schutzausweisung den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen bestimmt. Die Festlegung von Geboten und Verboten sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen dient einerseits der Umsetzung des Verschlechterungsverbots in Artikel 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie und andererseits der Verpflichtung aus Artikel 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie, wonach Entwicklungs- und Bewirtschaftungspläne für die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufzustellen sind. Lediglich der Klarstellung dient die Bestimmung, ob prioritäre Biotope oder prioritäre Arten im Sinne der Anhänge 1 und 2 zu schützen sind. Weiter gehende Schutzvorschriften im Hinblick auf andere Schutzgüter bleiben unberührt.

Absatz 4 eröffnet die Möglichkeit, von einer Ausweisung als Schutzgebiet nach Absatz 2 abzusehen, wenn über andere Instrumente ein rechtlich gleichwertiger Schutz im Sinne der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie gewährleistet werden kann. Dies gilt auch für Teilflächen. Bei vertraglichen Regelungen, aber auch beim Schutz durch Verwaltungsvorschriften oder bei der Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers muss sichergestellt werden, dass nachteilige Einwirkungen Dritter auf ein Schutzgebiet ausgeschlossen werden können, auch wenn zum Beispiel die vertraglichen Beziehungen nur zwischen den Vertragspartnern gelten. Kann dies nicht gewährleistet werden, muss es zu einer ordnungsrechtlichen Schutzausweisung kommen.

Einen Sonderfall bilden bereits bestehende Schutzgebietsverordnungen, die inhaltlich „Natura 2000“ noch nicht berücksichtigt haben. Auch diese bereits bestehenden Schutzgebietsverordnungen können ein gleichwertiger Schutz im Sinne von Absatz 4 sein und damit zu den dort genannten „Rechtsvorschriften“ gehören. Voraussetzung ist, dass die jeweiligen Ge- und Verbote, die Regelungen über die Freistellungen und Ausnahmen den jeweiligen Erhaltungszielen in ihrem Gebiet inhaltlich Rechnung tragen.

Absatz 5 begründet für die im Bundesanzeiger bekannt gemachten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, die Konzertierungsgebiete und die europäischen Vogelschutzgebiete, für die noch keine Schutzausweisung vorliegt, eine Art Veränderungssperre. Diese Regelung lehnt sich an die Vorschrift des § 32 der einstweiligen Sicherstellung an. Nur so ist gewährleistet, dass bis zur endgültigen Unterschutzstellung der Charakter des Gebietes nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird. Näheres zur weiteren Bekanntmachung wird untergesetzlich geregelt.

Auch wenn § 33 Abs. 5 BNatSchG Ausnahmemöglichkeiten nicht ausdrücklich vorsieht, ergeben sich diese aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, denn der vorläufige Schutz kann nicht strenger sein als der endgültige. Damit besteht auch in den Fällen des Absatzes 5 die Möglichkeit, zu Ausnahmezulassungen zu gelangen.

(§ 37 Projekte und Pläne in den Gebieten für das Netz „Natura 2000“)

Die Absätze 1 und 2 entsprechen der Regelung des § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG. Die Vorschriften regeln die Verträglichkeitsprüfung in Anlehnung an Artikel 6 der FFH-Richtlinie. Danach sind Projekte und Pläne auf ihre Vereinbarkeit mit den für ein Europäisches Schutzgebiet festgelegten Erhaltungszielen zu überprüfen. Diese Erhaltungsziele werden in § 35 Abs. 1 Nr. 7 im Sinne der Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Anhang 1 und Anhang 2 der FFH-Richtlinie aufgeführten Lebensraumtypen und -arten sowie der in Anhang 1 und Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie benannten Vogelarten und ihrer Lebensräume umschrieben, die in einem solchen Gebiet vorkommen. Soweit die Gebiete zu Schutzgebieten nach § 36 Abs. 2 erklärt wurden, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Gebots- und Verbotsvorschriften sowie der Gebietsbegrenzung des Schutzbereiches. Diese Orientierung an dem Schutzzweck greift allerdings nur dann, wenn und soweit die Festlegung des Schutzzwecks und der dazu erlassenen Vorschriften den Anforderungen des Gemeinschaftsrechts entspricht. Das heißt, die Unterschutzstel-

lung muss hinsichtlich der Schutzzwecke und der hierauf bezogenen Ge- und Verbote den Anforderungen gemäß § 36 Abs. 2 bis 4 entsprechen. Dies wird aufgrund einer mehrfachen Anregung in der Verbandsanhörung nunmehr durch den „Soweit“-Zusatz in § 37 Abs. 1 Satz 2 klargestellt. Sind die Erhaltungsziele von dem Schutzzweck und den Schutzbestimmungen einer Schutzgebietsregelung nicht umfasst, muss die Verträglichkeitsprüfung allein anhand der Erhaltungsziele durchgeführt werden.

Andererseits ist auch ohne eine Übernahme von § 33 Abs. 3 Satz 4 BNatSchG klar, dass eine Schutzgebietsregelung für ein Natura-2000-Gebiet auch weiter gehende Bestimmungen für andere Naturschutzziele enthalten kann. Diese Schutzzwecke sowie Ge- und Verbote sind nach dem letzten Halbsatz von Absatz 1 Satz 2 dann auch für die FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht bedeutsam.

Artikel 6 Abs. 4 der FFH-Richtlinie eröffnet die Möglichkeit, auch bei Unverträglichkeit eines Projektes dessen Zulassung vorzunehmen. Die in der FFH-Richtlinie und in § 34 Abs. 3 BNatSchG genannten Ausnahmen sind in Absatz 3 aufgeführt. Danach ist eine Zulassung nur möglich, wenn das Projekt aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Nach der Richtlinie gehören zu diesen Interessen auch Interessen sozialer und wirtschaftlicher Art. Weiterhin erlaubt die Richtlinie eine Zulassung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses nur, wenn es für den mit dem Projekt verfolgten Zweck keine Alternativlösung gibt.

Für Gebiete, die einen prioritären natürlichen Lebensraumtyp oder eine prioritäre Art nach der FFH-Richtlinie aufweisen, trifft Artikel 6 Abs. 4 Unterabs. 2 der Richtlinie besondere Regelungen, die mit Absatz 4 umgesetzt werden. Ausnahmen können nur zugelassen werden, wenn das zuzulassende Projekt im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt steht. Darüber hinaus kann ein Projekt in einem solchen Bereich auch aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zugelassen werden. In diesem Fall ist allerdings zuvor die Stellungnahme der Kommission einzuholen.

Aufgrund eines Hinweises in der Verbandsanhörung ist nunmehr - abweichend von § 34 Abs. 4 BNatSchG - geregelt, dass die Anwendung der besonderen Anforderungen gemäß § 37 Abs. 4 von einer unmittelbaren oder mittelbaren Betroffenheit der prioritären Biotope oder Arten abhängt. Dieses Verständnis von Artikel 6 Abs. 4 der FFH-Richtlinie hat sich inzwischen weitgehend durchgesetzt und wird auch von der Europäischen Kommission vertreten. Eine gleich lautende Regelung enthält bereits der Runderlass des Umweltministeriums vom 18. Mai 2001 über die FFH-Verträglichkeitsprüfung. Der Wortlaut des Bundesnaturschutzgesetzes ist insoweit missverständlich.

Ist ein Vorhaben trotz negativen Ergebnisses der Verträglichkeitsprüfung ausnahmsweise zuzulassen, sind nach Absatz 5 alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen anzuordnen, die zur Sicherstellung der europaweiten Kohärenz von „Natura 2000“ erforderlich sind. Diese Maßnahmen sind dem Träger des Projektes, als dem Verursacher, aufzuerlegen. Kann der Projektträger die Maßnahmen nicht selbst durchführen, so hat er die Kosten hierfür zu tragen. Über die Ausgleichsmaßnahmen ist die Kommission zu unterrichten. Die Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz von „Natura 2000“ sind trotz des im Entwurf verwendeten Begriffs „Ausgleich“ von den Ausgleichsmaßnahmen nach § 10 NNatG zu unterscheiden (§ 37 Abs. 9). Bei den Kohärenzmaßnahmen geht es allein um die Wiederherstellung eines gleichwertigen Zustandes für die Natura-2000-Schutzgüter, die von einem Projekt oder Plan betroffen sind, innerhalb des Netzes „Natura 2000“. Allerdings werden in vielen Fällen die gemäß § 37 Abs. 5 zu treffenden Maßnahmen faktisch zugleich auch Ausgleichsmaßnahmen nach § 10 NNatG darstellen. Ob eine Maßnahme gleichzeitig beiden Zielsetzungen gerecht wird, kann nur im Einzelfall beurteilt werden.

Auf eine Anregung des Niedersächsischen Industrie- und Handelskammertages ist in Absatz 5 die Klarstellung aufgenommen worden, dass zu den Kohärenzmaßnahmen vor ihrer verbindlichen Festlegung eine Anhörung des Projektträgers stattfinden muss. Es darf sich also nicht um Festlegungen handeln, die für den Projektträger völlig überraschend erfol-

gen. Dies wird in der Regel schon deshalb selbstverständlich sein, weil der Projektträger an der Planung derartiger Maßnahmen mitwirkt.

Absatz 6 enthält die Regelung, dass die Absätze 1 bis 5 auch auf Pläne entsprechende Anwendung finden, soweit dafür nicht die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes gelten. Für Raumordnungspläne gilt § 4 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung.

Absatz 7 regelt, dass die Verträglichkeit eines Projektes sowie die Entscheidung über die Ausnahmen durch die Behörde geprüft wird, die - wie in der Eingriffsregelung - das Vorhaben zulässt oder die Anzeige entgegennimmt. In der Regel ist dies die Fachbehörde. Wie bei der Eingriffsregelung beteiligt sie die Naturschutzbehörde. Zuständige zu beteiligende Naturschutzbehörde ist bei Projekten oder Plänen, die in einem Naturschutzgebiet durchgeführt werden, die obere Naturschutzbehörde, im Übrigen die untere Naturschutzbehörde. Ein Projekt wird bereits dann im Sinne des Satzes 3 in einem Naturschutzgebiet durchgeführt, wenn ein Teil des Projektes Flächen des Naturschutzgebietes in Anspruch nimmt.

Eine Zuständigkeit der oberen Naturschutzbehörde ist nach Absatz 7 Satz 4 auch dann gegeben, wenn die obere Naturschutzbehörde gemäß ihrer Koordinierungsaufgabe mit den betroffenen unteren Naturschutzbehörden für ein Natura-2000-Gebiet ein fachliches Schutzkonzept abgestimmt hat und dieses Konzept die Ausweisung eines Naturschutzgebietes für bestimmte Flächen vorsieht.

Für Pläne gilt insofern eine Besonderheit, als hier bereits die planende Stelle selbst die FFH-Verträglichkeitsprüfung und gegebenenfalls die Voraussetzungen einer Ausnahme abzuarbeiten hat. Sofern die Planung einer Rechtsaufsicht unterliegt, ist in diesem Rahmen das Vorgehen der planenden Behörde zu überprüfen.

Im Rahmen der Verbandsanhörung wurde zu Absatz 7 auf die Konstellation hingewiesen, in der ein Vorhaben mehrerer Zulassungsentscheidungen bedarf (zum Beispiel einer naturschutzrechtlichen Befreiung und einer Baugenehmigung). In dieser Konstellation verlangt das Gesetz nicht eine parallele FFH-Verträglichkeitsprüfung in beiden Zulassungsverfahren, weil der Sinn der europarechtlichen Schutzbestimmungen durch eine einzige Prüfung und Entscheidung hinreichend erfüllt wird. Das Vorhaben kann nur verwirklicht werden, wenn es alle erforderlichen Zulassungen besitzt, von denen mindestens eine die Anforderungen nach § 37 abarbeiten muss. Die verwaltungsinterne Verteilung der Arbeiten in diesen Fällen paralleler Zulassungserfordernisse kann und sollte durch Verwaltungsvorschriften geregelt werden.

Absatz 8 regelt das Verhältnis der Verträglichkeitsprüfung zu anderen Vorschriften über geschützte Teile von Natur und Landschaft einschließlich der geschützten Biotope im Sinne der §§ 28 a und 28 b. Danach finden die Vorschriften über die Verträglichkeitsprüfung dann nicht Anwendung, wenn das Projekt bereits aufgrund der Schutzvorschriften verboten ist und auch nicht im Wege der Befreiung nach § 53 NNatG zugelassen werden kann. Der Entwurf folgt hier dem Grundsatz, dass die jeweils strengeren Vorschriften zum Schutz der Natur Anwendung finden sollen.

Absatz 9 stellt klar, dass im übrigen die Eingriffsregelung unberührt bleibt, wenn ein Projekt zugleich einen Eingriff im Sinne des § 7 darstellt. In diesen Fällen wird gleichzeitig mit der Abarbeitung der Eingriffsregelung die Verträglichkeitsprüfung nach § 37 durchgeführt.

Zu den Nummern 4 bis 6:

Hierbei handelt es sich um notwendige Folgeänderungen der Paragrafenreihenfolge.

Zu Nummer 7:

In Buchstabe a handelt es sich um eine Folgeänderung zu Nummer 5. Die neue Nummer 9 (Buchstabe b) dient der Sanktionierung der Zuwiderhandlung der Verbote des § 36

Abs. 5. Bei den weiteren Änderungen (Buchstaben c bis e) handelt es sich um Folgeänderungen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt die Bekanntmachung von Verordnungen über Wasserschutzgebiete, soweit deren Geltungsbereiche und Zonen in Karten dargestellt sind. Sie gilt gemäß § 92 Abs. 2 Satz 2 NWG für Verordnungen zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten entsprechend.

Bei der Bekanntmachung derartiger Verordnungen ist der Abdruck der oft umfangreichen Karten in Originalgröße im Amtsblatt häufig unzweckmäßig. Das geltende Gesetz eröffnet in § 48 Abs. 3 Satz 3 bis 5 NWG den Weg der Ersatzbekanntmachung; hierbei ist eine Ausfertigung der Karte bei verschiedenen Behörden zu hinterlegen und in die Verordnung eine grobe textliche Beschreibung des Geltungsbereichs aufzunehmen.

Die derzeitige Regelung, wonach das Wasserschutzgebiet im Text der Verordnung grob zu beschreiben ist, verursacht bei größeren Gebieten einen erheblichen Aufwand. Für den Rechtsanwender sind die beschreibenden Festlegungen außerdem schwierig nachvollziehbar. Die Alternative, im Bekanntmachungsblatt statt der textlichen Umschreibung eine Übersichtskarte abzudrucken, hat das Niedersächsische Obergericht in zwei Entscheidungen zum inhaltsgleichen § 30 Abs. 5 NNatG für unzulässig erklärt (Beschlüsse vom 12. November 1999 - 3 L 400/97 - und vom 10. Februar 2000 - 3 K 3887/99 -, NVwZ - RR 2001 S. 233). Das Gericht hat betont, der bisher geltende Gesetzestext verlange ausdrücklich eine „textliche Beschreibung“.

Mit der nunmehr geregelten Möglichkeit, auch eine zeichnerische Darstellung in Karten zu wählen, wird das Rechtssetzungsverfahren vereinfacht, ohne dass die Normenklarheit und die Rechtssicherheit beeinträchtigt werden. Dies war bei der Festlegung des Maßstabes der Karten zu beachten.

Zu den Artikeln 3 und 4

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen der Spezialgesetze für diese Schutzgebiete an die neuen Natura-2000-Vorschriften im Niedersächsischen Naturschutzgesetz. Da die Vorschriften über die FFH-Verträglichkeitsprüfung und ihre Folgen nunmehr landesgesetzlich normiert werden, soll § 37 NNatG im Interesse einer Vereinheitlichung auch in den Nationalparks zur Anwendung kommen, soweit die Nationalparkgesetze diese Anwendung vorsehen. Der Bezug auf das Bundesnaturschutzgesetz, dessen entsprechende Vorschrift ab Mai 2003 nur noch Rahmenrecht darstellt, ist deshalb zu ersetzen.

Einer Ergänzung bedürfen außerdem die Vorschriften der Nationalparkgesetze, die deren Verhältnis zum Niedersächsischen Naturschutzgesetz regeln. Während § 37 NNatG - wie dargestellt - kraft Verweisung auch in den Nationalparks zur Anwendung kommt und die Definitionen in § 35 NNatG für die Anwendung von § 37 NNatG benötigt werden, ist für § 36 NNatG in den Nationalparks kein Raum. Sowohl die Erklärungen zum Europäischen Vogelschutzgebiet als auch die erforderlichen Maßnahmen zur Ausgestaltung des flächenbezogenen Schutzes hat der Gesetzgeber mit den Nationalparkgesetzen geregelt.

(Ausgegeben am 9. September 2002)